

GEMEINWOHL-GESELLSCHAFT E.V.

Beitragsordnung nach § 4 der Vereinssatzung gültig ab: 01.11.2020

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Rundschreiben (durch elektronische Übermittlung) bekannt gegeben.
- (2) Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Details werden vom Vorstand festgelegt.

§ 2 Zahlungen

- (1) Mitgliedsbeiträge sind die finanzielle Basis für die Erfüllung des Vereinszwecks und sichern so den langfristigen Bestand des solidarischen Gesamtprojektes. Aktive Mitglieder betreiben gemeinsam Nachhaltigkeitszentren (s.u.), passive Mitglieder und Spender fördern die Aktivitäten des Vereins finanziell, wenn sie aus örtlichen Gegebenheiten (Wohnort nicht im Einzugsbereich eines Zentrums) keine Möglichkeit zur aktiven Teilnahme haben. Wenn in einer Region ohne Zentrum ausreichend passive Mitglieder leben, die einen wirtschaftlichen Betrieb ermöglichen, kann dort ein Zentrum eingerichtet werden, um den Zugang zu einer nachhaltigen Lebensweise für die Menschen zu verbessern.
Mitgliedsbeiträge bezeichnen wir als Solidarbeitrag, dessen Höhe ab dem Mindestbetrag frei bestimmt werden kann. Der Gesamtbeitrag bei aktiven Mitgliedern ergibt sich immer aus der Anzahl der Familien-/Haushaltsmitglieder mit eigenem Einkommen.

Mitgliedsart	(Mindest-) Beitrag	ermäßigt *	Zeitraum	fällig
aktives Mitglied (§ 3, 1a + b) je Haushaltsmitglied mit eigenem Einkommen	45,00 €	30,00 €	Quartal	1. des Quartals
(passives) Fördermitglied (§ 3, 1d)	60,00 €	-	Jahr	02.01.
Schnuppermitgliedschaft (§ 3, 1c)	5,00 €	-	Tag	sofort

* Der ermäßigte Solidarbeitrag gilt für aktive Mitglieder deren verfügbares Einkommen unter 1.200 € liegt.

(2) Aufnahmebeitrag

Der Aufnahmebeitrag dient als Vorauszahlung für Waren oder Leistungen. Jedes aktive Mitglied erhält einen Einkaufsgutschein in gleicher Höhe.

aktives Mitglied je Haushaltsmitglied mit eigenem Einkommen	(mind.) 100,00 €	fällig bei Aufnahme in den Verein
(passives) Fördermitglied	ohne	
Schnuppermitgliedschaft	ohne	

(3) Einlösung von Gutscheinen

Gutscheine sind mit Liquiditätsvorteilen für den Verein verbunden. Damit diese auch wirksam werden, können pro Einkauf max. 50 % des Kaufbetrages per Gutschein bezahlt werden.

(4) Preise

Für die Finanzierung individuell in Anspruch genommener Angebote des Vereins können gesonderte Preise erhoben werden, z.B. für Bildungsmaßnahmen, Workshops, Veranstaltungen. Preise für die individuelle Inanspruchnahme von Leistungen und Einrichtungen werden durch Kennzeichnung und/oder Aushang bekannt gegeben und sind in der Regel bei Inanspruchnahme fällig.

(5) Gebühren

Rücklastschriften

Bearbeitung von Rücklastschriften	10,00 €
-----------------------------------	---------

Neben der Bearbeitungsgebühr werden auch zusätzliche externe (Bank-)Gebühren vom Mitglied eingefordert.

§ 3 Fälligkeit

(1) Die Solidarbeiträge für aktive Mitglieder sind quartalsweise am ersten Arbeitstag des jeweiligen Quartals fällig. Abweichend können die Solidarbeiträge auch halbjährlich bzw. jährlich bezahlt werden. Sie werden linear berechnet und sind am ersten Arbeitstag des jeweiligen Zeitraumes fällig.

Die Solidarbeiträge für passive Mitglieder sind jährlich am ersten Arbeitstag des neuen Kalenderjahres fällig.

Bei unterjährigem Eintritt bemisst sich der Solidarbeitrag für aktive und passive Mitglieder an den verbleibenden vollen Monaten des laufenden Kalenderjahres.

- (2) Der Aufnahmebeitrag muss spätestens vier Wochen nach dem Datum der Annahme des Mitgliedsantrages durch den Vorstand auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
- (3) Alle anderen Zahlungen sind sofort fällig.

§ 4 Zahlungsabwicklung, Verzug

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein für die Dauer der Mitgliedschaft ein SEPA-Mandat für den Lastschriftinzug von fälligen Zahlungen zu erteilen. Das SEPA-Mandat wird mit Abgabe des Aufnahmeantrags erteilt.
- (2) Der Vorstand kann aus organisatorischen Gründen abweichende Zahlverfahren zulassen.
- (3) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung fälliger Zahlungen Sorge zu tragen bzw. für ausreichend Deckung auf dem Konto zu sorgen. Bei Minderjährigen haften der/die gesetzliche/n Vertreter*in gesamtschuldnerisch für die Entrichtung fälliger Zahlungen.
- (4) Ist eine fällige Zahlung nicht rechtzeitig beim Verein eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Für ausstehende Zahlungen kann die Mitgliederversammlung Zinszahlungen beschließen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Zahllast besteht nicht.
- (5) Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung fälliger Zahlungen keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit dem Beitragseinzug sowie eventuellen Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann für den zusätzlichen Aufwand eine Bearbeitungsgebühr berechnen.
- (6) Der Vorstand kann Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.